

Studierendenprojekt

Unterrichtsmaterialien zur jüdischen Emanzipation in Baden

Von der Einführung der Schulpflicht bis zur *Simultanschule*.

Unterrichtsmaterialien

Inhalt

M1 Über die Unterrichtspraxis an christlichen Schulen	4
M2 Nachteile des gemeinsamen Unterrichts	6
Die Entwicklung des jüdischen Schulwesens in Baden	10
Die wichtigsten Schulgesetze und -gründungen im Überblick	11
Einführung der Schulpflicht in den deutschsprachigen Ländern	12
Kurzbiografie Johann Ludwig Ewald (1747-1822)	12
Kurzbiografie Moses Büdinger (1784-1841)	12
Arbeitsvorschläge	13

Kontakt:

Lehrstuhl für Geschichte des jüdischen Volkes
Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg
Landfriedstraße 12
69117 Heidelberg
www.hfjs.eu



Leitung: Prof. Dr. Birgit E. Klein
In Zusammenarbeit mit: Studierenden der Universität Heidelberg
Autorinnen: Stefanie Marx, Katja Galinski
KFG-Gymnasium Mannheim, Dr. Kerstin Lutzer
Projekthomepage: www.hfjs.eu//Projekte.html

Gefördert im Rahmen des Leo Baeck Programms der Stiftung
„Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“



M1 Über die Unterrichtspraxis an christlichen Schulen

Aus der Schrift „Ideen, über die nöthige Organisation der Israeliten in christlichen Staaten“
von Johann Ludwig Ewald, 1816:

1 „[...] Zwar ist in dem oben angeführten Edikt vom 13 Jan. 1809. Nro. X. gesagt, daß ‚die
2 jüdischen Kinder [...] mit und neben den Christlichen Ortskindern, die Ortsschulen besuchen
3 sollen.‘ Allein dieß soll nur so lange geschehen, ‚bis einst aus ihrer (des jüdischen Volks)
4 Mitte, hinlänglich-gebildete Männer, zur guten Führung eines politischen Schulamts, werden
5 aufgewachsen seyn, und ihnen alsdann eigene Landschulen bewilligt werden können.‘ Wenn
6 aber nicht weislich auf dieß Ziel hingearbeitet [...]: so wird es nie geschehen, und die
7 Judenkinder werden nach wie vor [...] die Christenschulen besuchen. Daß dieß aber weder
8 für die Bildung der Jüdischen, noch der Christlichen Kinder rätlich; daß es besonders aber
9 für die Ersteren sehr nachtheilig sey, getrau´ ich mir aus Gründen zu beweisen, die in der
10 nicht abzuändernden Einrichtung unserer Christlichen Trivialschulen sowol, als in der
11 unmöglichen Trennung zwischen religiösen und politischen Volksschulen liegen. [...] So
12 billig und einer humanen Regierung würdig es ist, die Judenkinder von allem Christlichen
13 Religionsunterricht loszusprechen; so wenig ist es in den Christlichen Trivialschulen
14 ausführbar. Es wird in der Verordnung vorausgesetzt, daß zu dem Religionsunterricht, eigene
15 Stunden bestimmt seien, oder wenigstens bestimmt werden könnten. Beides ist aber der Fall
16 nicht. Der ganze Schulunterricht, etwa das Rechnen ausgenommen, ist mit religiösem
17 Unterricht durchwebt, und muß es, nach der Natur der Volksschulen und Volksbildung seyn
18 und bleiben. Alle Lesebücher, also auch die Leseübungen sind religiös; meist wird die
19 Bibelgeschichte gelesen. Es werden Aufsätze aus der biblischen Geschichte gemacht. [...] Es
20 werden Christlich-religiöse Lieder gesungen [...] und Bibelstellen, meist
21 neutestamentliche, werden zu Uebung des Gedächtnisses, auswendig gelernt. Von allen
22 diesen, also bei Weitem, von den meisten Uebungen in Christlichen Trivialschulen, müßten
23 also die Judenkinder ausgeschlossen werden, wenn sie nichts Religiöses hören sollten.

24 Ganz ist dieß indeß nicht nöthig; denn so lange die alttestamentliche Bibelgeschichte gelesen,
25 durchgefragt und erzählt wird, können sie, unbeschadet ihrer Religion, Theil nehmen [...].
26 Allein wenn die neutestamentliche Bibelgeschichte gelesen, durchgefragt und erzählt wird
27 [...]; dann könnten die jüdische Kinder, [...] das Rechnen ausgenommen, [...] nur eine halbe
28 oder ganze Stunde, an dem Unterricht Theil nehmen, was sie doch in ihrer allgemeinen
29 Bildung, sehr zurücksetzen müßte. Freilich bleiben sie auch an den meisten Orten im
30 Badischen, bei dem Lesen der neu-testamentlichen Bibelgeschichte, und man behauptet
31 sogar hin und wieder, es sey gut für sie. Allein ich bin durchaus nicht dieser Meinung;
32 wenigstens ist es gewis schädlich, wenn es ohne ausdrückliche Erlaubniß der Eltern

33 geschieht. [...] Entweder die Geschichte interessirt das Kind gar nicht; und das wäre sehr
34 traurig, weil es bei ihm eine Abstumpfung gegen das Große und Edle verräth, von der man
35 sich für Sittlichkeit wenig oder nichts versprechen kann. Oder wenn die neutestamentliche
36 Bibelgeschichte auf das Gemüth der Kinder wirkt [...], so treten wieder zwei Fälle ein.
37 Entweder die Kinder kennen den festen Judaismus ihrer Eltern schon genug, um ihnen
38 nichts von dieser Wirkung merken zu lassen; und so werden sie zur Verschlossenheit, zur
39 Unkindlichkeit gegen die verführt, an denen sich ihr Zutrauen entwickeln soll; und das
40 Heiligste wird zum Unheiligsten mißbraucht. Oder wenn sie es ihnen offen sagen, und die
41 Eltern so wie ihre jüdische Lehrer dagegen reden: so werden Zweifel in der Seele des Kinds
42 aufgereizt, es giebt einen inneren Widerstreit, und nichts ist für den ungebilderen Menschen
43 schädlicher, als Zweifel über das, was ihm heilig seyn sollte.“ [S.53f., S. 56-59]

M2 Nachteile des gemeinsamen Unterrichts

Aus der Schrift „Die Israelitische Schule, oder: über die Vermengung der Kinder verschiedener Religionsparteien in einer Schule; mit bes. Anwendung auf die israelit. Schuljugend“ von Moses Büdinger, 1831:

1 „Eine Anzahl von Mitschülern und Schülerinnen werden vom Religionsunterrichte, von dem
2 heiligsten, nothwendigsten Lehrgegenstände, ausgeschlossen [...]. ‚Weil sie es nicht mit
3 anhören sollen und dürfen, wie sie andrer Religion, andern Glaubens sind.‘ [...] Hier liegt der
4 verderbliche Keim der Intoleranz, der gegenseitigen Geringschätzung, der geistigen Verfolgung.
5 Die Judenkinder sollen die christlichen Schulen besuchen, sagt man, damit bürgerliche
6 Annäherung, Vergesellschaftung bewirkt und eingeleitet werde; und man verfehlt von vorn
7 herein den Zweck, [...] Weil man den Christenkindern sagt „das sind Judenkinder, die müssen
8 von ihrer Religion zu Hause lernen“; und zu den Judenkindern: „Das ist nicht für euch.“ [...] Man
9 will vereinigen, wo man absichtlich trennen, um zu trennen, wo man vereinigen sollte. [...] Daß
10 aber der regelmäßige Schulbesuch der Kinder an ihren eigenen geheiligten Fest- und
11 Feiertagen, weder für die praktische Religion des häuslichen noch des öffentlichen Lebens
12 zweckmäßig und rätlich [...] seyn und wirken würde: das wird man ebenfalls zugeben müssen.
13 Sollen hingegen die Judenkinder an ihren Sabbath- und Feiertagen die christliche Schule nicht
14 besuchen, so entstehen für dieselben in einem Jahr über 60 außerordentliche
15 Schulversäumnisse [...]. Die Israeliten müssen eigene Volks-, Elementar- und Bürgerschulen
16 haben, aus denen sich in paralleler Tendenz und Richtung, religiöses und sittlich- bürgerliches
17 Leben reifen und sich entwickeln könne für den Staat und die Synagoge, wie aus christlichen
18 Elementar- und Volks- und Bürgerschulen auf ähnliche Weise sittlich- bürgerliches Leben sich
19 bildet und entwickelt. [...]“ [S. 12ff.]

Die Entwicklung des jüdischen Schulwesens in Baden – Von den Konfessionsschulen zur *Simultanschule*

Bis ins 18. Jahrhundert gehörten die Bereiche Schule und Erziehung den Religionsgemeinschaften an. Die Elementarschulen bzw. die Vorläufer der späteren Volksschulen waren in der Regel konfessionell getrennt. Parallel dazu hatte sich ein jüdisches Bildungssystem entwickelt. Die Erziehung verlief fast ausschließlich innerhalb der kulturell eigenständigen Gemeinden und war für den Großteil der jüdischen Bevölkerung religiös ausgerichtet. Im Rahmen der allgemeinen staatlichen Umgestaltung des Großherzogtums Baden, die auch den Rechtsstatus der badischen Juden ordnete, erfolgte auch eine entscheidende Änderung der Situation im jüdischen Erziehungswesen. Mit dem 4. Konstitutionsedikt vom 13. Januar 1809 galt auch für jüdische Kinder die Schulpflicht. Sie sollten zunächst christliche Schulen besuchen, bis jüdische Schulen staatlich zugelassen würden. Vom christlichen Religionsunterricht wurden sie freigestellt. Den Religionsunterricht für jüdische Kinder mussten die Mitglieder der jüdischen Gemeinden selbst organisieren. Während in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts die Anzahl jüdischer Schulen anstieg, ging sie anschließend wieder zurück.

Im Jahr 1816 wurde der 69-jährige Theologe und Pädagoge Johann Ludwig Ewald auf Bitte der badischen Regierung beauftragt, eine Schutzschrift für die Juden zu verfassen. Daraufhin erhielt er während eines Kuraufenthaltes in Baden-Baden das notwendige Aktenmaterial. Noch im selben Jahr erschien Ewalds fast 200 Seiten starke Schrift „Über die nöthige Organisation der Israeliten in christlichen Staaten“, in der er die bürgerliche Gleichberechtigung der Juden verteidigte (M1) Im ersten Teil beschrieb er unter anderem seine Ansichten zur Verbesserung des jüdischen Schulwesens. Nach Ewald liege die Bildung der Juden in der Verantwortung des Staates zur Integration in die Gesellschaft. Ewalds Schrift war eine Reaktion auf einen Beitrag „Ueber die Gefährdung des Wohlstandes und Charakters der Deutschen durch die Juden“ des Berliner Historikers Friedrich Rühs. Dessen Äußerungen stehen im Kontext der zunehmend antijüdischen Stimmung infolge der Befreiungskriege und wandten sich gegen eine rechtliche Gleichberechtigung der Juden. Bis zu seinem Tod 1822 in Karlsruhe sollte sich Ewald noch mit drei weiteren Juden-Schriften für die Emanzipation einsetzen. Im Jahr 1831 war der Pädagoge Moses Büdinger der erste, der in seiner Schrift „Die israelitische Schule [...]“ bezugnehmend auf Ewald, öffentlich die Frage nach der Errichtung separater Schulen thematisierte (M2). Das Schulgesetz von 1876 zur Einführung der Simultanschule¹ sorgte für den allmählichen Rückgang der konfessionellen

¹ Der Unterricht in den Simultanschulen wird für alle Kinder gemeinschaftlich erteilt, mit Ausnahme des Religionsunterrichts. Das bedeutet, dass Schüler verschiedener Konfessionen gleichzeitig („simultan“)

Schulen in Baden, wodurch auch die jüdischen Schulen verschwanden. Die Einführung der Simultanschule war nicht nur für die praktische Umsetzung der Emanzipation von Bedeutung, sondern generierte auch jüdisch-christliche Lehrerkollegien.

Die wichtigsten Schulgesetze und -gründungen im Überblick²

- 1803 (13.) Edikt zur Organisation der gemeinen und wissenschaftlichen Lehranstalten
- 1809 Konstitutionsedikt der Juden regelte auch die jüdische Erziehung
- 1815 Erste jüdische Schulgründungen in Gailingen, Randegg und Heidelberg
- 1816 Gründung einer jüdischen Schule in Mannheim durch die Lehrer Wolff und Strassburg
- 1820 Das jüdische Schulwesen unterstand der Kontrolle der beiden Kirchensektionen (evangelisch/katholisch)
Schulgründung in Karlsruhe
- 1822 Schulgründung in Heidelberg unter Leitung des Lehrers Karl Rehfuß (1792-1842)
- 1833 Unterricht im jüdisch-deutschen Dialekt verboten
- 1834 Der 1809 gegründete Oberrat der Israeliten Badens wurde zur obersten Schulbehörde erklärt
- 1842 Weitere 37 Neugründungen bis 1842, darunter die größten in Mannheim und Karlsruhe
- 1860 Schulaufsichtsgesetz: Kirchen erhalten nur noch die Aufsicht über den Religionsunterricht
- 1862 Völlige rechtliche Gleichstellung der Juden in Baden
Gründung des staatlichen Oberschulrates als bekenntnisneutrale Zentralbehörde für das gesamte Unterrichtswesen
- 1868 Es gab inzwischen 47 jüdische Elementarschulen mit 1 983 Schülern und 50 Lehrern, insgesamt lebten in Baden 23.700 Juden
- 1870 Gründung der ersten Simultanschule in Mannheim
- 1876 Gesetz zur Einführung der sog. Simultanschule:
Abschaffung der konfessionellen Schulen und Trennung der Schule von der Kirche
3 945 Kinder erhielten Unterricht in 28 jüdischen Elementar- bzw. in 109 Religionsschulen

unterrichtet und die bisherigen Konfessionsschulen in konfessionell-gemischte Volksschulen umgewandelt wurden.

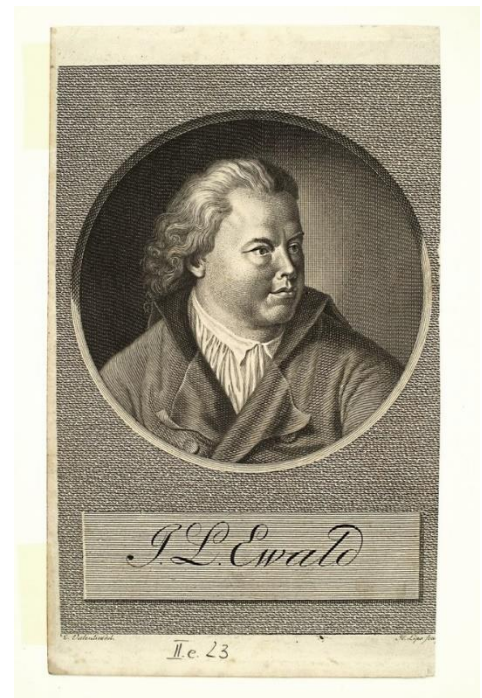
² Nach Mordechai ELIAV: Jüdische Erziehung in Deutschland im Zeitalter der Aufklärung und der Emanzipation (Jüdische Bildungsgeschichte in Deutschland, Bd. 2), Münster u.a. 2001, S. 431ff sowie Uri R. KAUFMANN: Das jüdische Schulwesen auf dem Lande. Baden und Elsaß im Vergleich 1770-1848, in: Monika Richarz/Reinhard Rürup (Hg.): Jüdisches Leben auf dem Lande. Studien zur deutsch-jüdischen Geschichte, Tübingen 1997, S. 293-326.

Einführung der Schulpflicht in den deutschsprachigen Ländern³

Land	Jahr der Gesetzgebung	Alter
Baden	1809	7 – 13
Bayern	1813 (1804)	6 – 12
Hessen-Kassel	1816	7 – 14
Posen	1823 (1833)	5 (7) – 13 (14)
Hessen-Darmstadt	1823	7 – 14
Preußen	1824 (1847)	6 – 15 (14)
Württemberg	1825	6 – 14
Hannover	1837	6 – 14

Kurzbiografie Johann Ludwig Ewald (1747-1822)

Johann Ludwig Ewald wurde als Sohn eines fürstlichen Beamten in Dreieichenhain bei Offenbach geboren. Er studierte evangelische Theologie in Marburg und Göttingen. Anschließend wurde er Pfarrer in der Grafschaft Hanau und 1770 in Offenbach. Ab dem Jahr 1781 wirkte er als Hofprediger und Generalsuperintendent in Lippe-Detmold, wo er vor allem pädagogisch-aufklärerisch im Bereich des Elementarschulwesens tätig war. Ab 1796 war Ewald Pfarrer in Bremen, bis er 1805 zum ordentlichen Professor der Moral- und Pastoraltheologie in Heidelberg berufen wurde. Zudem war er von 1807 bis 1822 Ministerial- und Kirchenrat in Karlsruhe sowie Mitglied der Generalsynode bis 1821. Er verfasste über 100 Schriften, darunter Predigten, Andachtsbücher und mehrere Zeitschriften.



Johann Ludwig Ewald
© Universitätsbibliothek Heidelberg

Kurzbiografie Moses Büdinger (1784-1841)

Moses Büdinger wurde 1784 als siebtes Kind und Sohn eines Rabbiners im hessischen Maidorf geboren. Büdingers Großvater war Lieferant und Händler. Nachdem er vier Jahre als Privatlehrer in Naumburg arbeitete, studierte er mit 28 Jahren an Universität Marburg. Im Jahr 1825 gründete er mit Jakob Pinhas eine „Schul- und Schullehrerbildungsanstalt“ in Kassel, deren Oberlehrer er wurde. 1830 erhielt er die Ehrendoktorwürde der Universität Marburg für seinen „Leitfaden beim Unterrichte der Religion“. Er verfasste zahlreiche Lehrbücher und war als Pädagoge überregional bekannt. Sein Sohn war der Historiker Max Büdinger.

³ Übersicht in: Eliav, Jüdische Erziehung, S. 265.

Arbeitsvorschläge

- 1) Arbeiten Sie die in den Quellenauszügen angeführten Argumente heraus, die gegen den gemeinsamen Schulbesuch von jüdischen und christlichen Kindern sprachen.
- 2) Beschreiben Sie anhand der Quellenauszüge, wie der Schulunterricht an den Elementar- und Volksschulen aufgebaut war. Welche Schwierigkeiten ergaben sich aus den Unterrichtsfächern für die jüdischen Schüler?
- 3) Finden Sie Gegenargumente, die trotz der in den Quellen benannten Problematik für einen gemeinsamen Schulunterricht von jüdischen und christlichen Kindern sprechen könnten.
- 4) a) Warum ist ein gemeinsamer Schulbesuch im Hinblick auf das heutige Schulwesen sowie die allgemeine Entwicklung der Gesellschaft wichtig?
b) Diskutieren Sie gemeinsam in der Klasse:
Welche Möglichkeiten der Integration bietet Schule heute?
Welche Möglichkeiten gibt es, die Traditionen von Mitschülern anderer Glaubensbekenntnisse oder anderer Kulturkreise im Schulalltag besser kennenzulernen und der Bildung von Vorurteilen entgegenzuwirken?